

Fahrtenprogramm des Beisenkamp-Gymnasiums Hamm (SK-Beschluss 08.04.2025)

I. Allgemeines

„Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.“ (Richtlinien für Schulfahrten, BASS 14-12 Nr. 2)

Die ausführlichen Regelungen zur Festlegung des Fahrtenprogramms, zu Planung und Vorbereitung, zu Genehmigung, Kostenrahmen, Teilnahmeverpflichtung von Lehrern und Schülern an Schulfahrten, Sicherheit usw. können unter folgendem Link eingesehen werden bzw. sind am Ende dieses Dokuments angefügt:

<https://bass.schul-welt.de/288.htm>

II. Fahrtenprogramm des Beisenkamp-Gymnasiums

Das Fahrtenprogramm des Beisenkamp-Gymnasiums ist nach folgenden Kriterien konzipiert:

- Alle Schüler sollen im Laufe ihrer Schullaufbahn gleichberechtigt am Angebot außerschulischer Lernorte, hier mehrtägige Fahrten, mehrmals teilnehmen können (Anm.: Tagesexkursionen sind im Fahrtenprogramm nicht aufgeführt.).
- Das Fahrtenkonzept berücksichtigt sowohl allgemeine als auch spezifische, im Schulprogramm des Beisenkamp-Gymnasiums aufgeführte Bildungsschwerpunkte (u.a. Soziales Lernen/Miteinander, Europaprofil, musisch-künstlerischer Schwerpunkt, Gesundheit).
- Fahrten können durch ErasmusPlus gefördert werden, wenn binationale Schülerbegegnungen von mindestens drei Tagen Dauer im Programm der jeweiligen Fahrt verbindlich vorgesehen sind.

Hieraus ergibt sich folgende Kategorisierung/Priorisierung von Fahrten:

1. Obligatorische Jahrgangsfahrten

Stufenfahrten/Studienfahrten/Austausch mit Teilnahmepflicht für alle Schüler:innen mit verschiedenen Bezügen zum Schulprogramm (s. o.)

- a) Jahrgang 6: Föhrfahrt (Dauer: 10 Tage/ Kostenrahmen: 550 €)
- b) Jahrgang 9: Englandfahrt/-austausch (Dauer: 5 Tage/ Kostenrahmen: ca. 450 €)
- c) Jahrgang 10: Berlinfahrt (Dauer: 4 Tage/ Kostenrahmen: 320 €)
- d) Qualifikationsphase 2: Studienfahrten (angebunden i. d. R. an Leistungskurse/ Dauer: ca. 5 Tage/Kostenrahmen: 550 €)

2. Fachbezogene Austausche/Kursfahrten mit Bezug zum Schulprogramm (Sprachenschwerpunkt/bilinguales Profil/Europaprofil/ErasmusPlus) für bestimmte Schülergruppen

- a) Bilingualer Austausch Französisch in Jahrgang 7, Teilnahmepflicht nach Souffelweyersheim (Dauer: 5 Tage/ Kostenrahmen: Finanzierung durch ErasmusPlus mit Eigenanteil, ohne Förderung Kostenrahmen: 150 €)
- b) Fahrt der nichtbilingualen Kurse im Fach Französisch in Jahrgang 8/9 nach Toul in zweijährigem Turnus (Dauer: 5 Tage/ Finanzierung durch ErasmusPlus mit Eigenanteil, ohne Förderung Kostenrahmen: 200 €)
- c) Romfahrt im Fach Latein in Jahrgang 10 und in der Einführungsphase in zweijährigem Turnus (Dauer: 7 Tage, freiwillige Teilnahme) inkl. Erasmus-Partnerprogramm mit Partnerschule in Zagarolo (IIS Paolo Borsellino e Giovanni Falcone/Kostenrahmen: Finanzierung durch ErasmusPlus mit Eigenanteil, ohne Förderung Kostenrahmen: 590 €)
- d) Spanienfahrt im Fach Spanisch in zweijährigem Turnus (Oberstufe/Dauer: ca. 5 Tage/ Kostenrahmen: 500 €)
- e) Fahrt nach Tarent in Jahrgang 9 (ErasmusPlus: Austausch mit Lyceo Scientifico Battaglini (Dauer: 7 Tage/ Kostenrahmen: Finanzierung über ErasmusPlus mit Eigenanteil)
- f) Drittortbegegnung (Jahrgang 11) mit Lyceé Jeanne d'Arc Caen (Dauer: 6 Tage/Finanzierung über ErasmusPlus mit Eigenanteil; Kostenrahmen: 250 €)
- g) Europaseminar Straßburg in Jahrgang 12 und 13 (Dauer: 3 Tage/ Kostenrahmen: 240 €)
- h) Fahrt nach Banská Bystrica (Slowenien)/Austausch im Rahmen von ErasmusPlus in zweijährigem Turnus (Dauer: 7 Tage/Finanzierung durch ErasmusPlus mit Eigenanteil)
- i) USA-Individualaustausch mit der Signal Mountain Middle-High School, Chattanooga, Tennessee (24 Tage, freiwillige Teilnahme/Kostenrahmen: Flugkosten in Höhe von z.Zt. 900 €)
- j) Chile-Individualaustausch mit der deutschen Schule in Osorno (Dauer: 4 Wochen/Kostenrahmen: Flugkosten von z.Zt. 1500 €)
- j) geplant: Polenfahrt nach Kalisz im Rahmen von ErasmusPlus in zweijährigem Turnus (Kostenrahmen: Finanzierung durch ErasmusPlus mit variablem Eigenanteil)

3. Sonstige Fahrten

Fahrt der Musikensembles des Beisenkamp-Gymnasiums zur Jugendherberge Wewelsburg (jährliche Fahrt/Dauer: 3 Tage, freiwillige Teilnahme/Kostenrahmen: 180 €)

III. Grundsätze, Genehmigung und Verfahren zur Planung und Durchführung von Fahrten

- Aus Transparenzgründen wurde verschiedenen Gremien der Schule (Lehrerkonferenz,

Schulpflegschaft und Schülerrat) Gelegenheit gegeben, das Fahrtenprogramm vorzuberaten.

- Das Fahrtenprogramm wird der Schulkonferenz als Entscheidungsgremium zum Beschluss vorgelegt.
- Die Schule/Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der für die Reisekosten zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel und Drittmittel).
- Eltern und Schüler unterschreiben rechtsverbindlich ihr Einverständnis zur Teilnahme und der damit verbundenen Kostenübernahme gemäß den vertraglichen Bedingungen sowie zur Einhaltung der Verhaltensvorschriften während der Fahrt.
- Ggf. ist bei Nichtteilnahme/Abmeldung nach erfolgter Anmeldung eine Rückerstattung des Fahrtpreises ausgeschlossen.
- Die Teilnahme an Fahrten gemäß dem Fahrtenprogramm gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrpersonen. Die unter Punkt „Eins“ genannten Fahrten werden von Klassen- und Kursleitungen begleitet. Bevor die unter Punkt „Zwei“ und „Drei“ aufgeführten verbindlichen Fahrten geplant werden können, muss zunächst die Begleitung sicher gestellt werden.
- Die Genehmigung der Dienstreise sowie der Vertragsabschluss mit Reiseanbietern erfolgen ausschließlich durch die Schulleitung.
- Die Schule legt einen Kostenrahmen für alle Fahrten fest, damit allen Schülern die Teilhabe ermöglicht werden kann. Die Kostenobergrenze am Beisenkamp-Gymnasium liegt bei 590 €. Die Schulleitung behält sich bei einer Überschreitung dieses Betrages in begründeten Ausnahmen einen Ermessensspielraum vor (z. B. USA-Individualaustausch).
- Die Bewilligung von Fahrten durch die Schulleitung hängt von dem finanziellen Rahmen ab, der zur Deckung der Fahrtkosten für das Lehrpersonal vom(n) Schulministerium/ Bezirksregierung zur Verfügung gestellt wird. Die Anzahl genehmigungsfähiger Fahrten erhöht sich, wenn Freiplätze für das Lehrpersonal vorgesehen sind.
- Bei einer Fahrtzeit von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausreichende Zeitraum in die Ferien verlegt werden.
- Aus schulorganisatorischen Gründen sowie zur Planungssicherheit für Familien (u. a. finanzielle Planbarkeit für Familien sollen Fahrten langfristig, **möglichst mit acht Monaten Vorlaufzeit** geplant und beantragt werden.
- Um die Kontinuität des Unterrichts sowie eine verlässliche Planung und Durchführung von Fahrten gewährleisten zu können, kann die Schulleitung feste Termine und zeitliche Korridore zur Durchführung von Fahrten festlegen. Ausnahmeregelungen sind möglich, wenn Fahrten innerhalb der Fahrtenwochen nicht durchführbar sind. **In der Abiturphase (April bis Juni) sollen i. d. R. keine Fahrten stattfinden.**
- Das Fahrtenprogramm wird von den Schulgremien (s. o.) jährlich evaluiert und ggf. in Beratungen modifiziert und nach Änderungen von der Schulkonferenz erneut beschlossen.
- Für die Studienfahrten in der Oberstufe gelten spezifische Regelungen, die in einem eigenen Studienfahrtenkonzept ergänzend dokumentiert sind (s. Anhang). Dieses Konzept wird ebenfalls evaluiert und ggf. modifiziert.

1. Fahrtenprogramm mit ErasmusPlus-Zertifizierung (Seite 1)

Austauschland/ Fahrtenziel/Fahrten	Deutschland (Föhr)	England	Berlin	Q2 verschiedene Ziele	Frankreich (Souffelweyersheim)	Frankreich (Toul)	Italien (Rom/Zagarolo)	Spanien	Italien (Tarent)
Obligatorische Jahrgangsfahrten					Fachbezogene Austausch-/Kursfahrten mit Bezug zum Schulprogramm				
Jahrgang	6 (komplett)	9 (komplett)	10 (komplett)	13 (komplett)	7 (bilingual)	8/9	10/11	Spanischkurse der Oberstufe	9
Austauschschule/Ziel		Südengland			Collège Les 7 Arpents Souffelweyersheim	Collège Valcourt, Toul	IIS „Paolo Borsellino e Giovanni Falcone“ di Zagarolo	Andalusien, Barcelona	Lyceo Scientifico Battaglini
Zuständige Lehrer	Erprobungsstufenleitung	Englischlehrer der Jgst. 9	Klassenleitungen der Stufe 10	LK-Lehrer (ggf. weitere GK- Lehrkräfte)	Französischlehr- kräfte Jg. 7	Französischlehr- kräfte Jg. 8/9	Brandes	Rodriguez, Schmidt	Hägerich, Hupe
Dauer	10 Tage	5 Tage	ca. 4-5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	7 Tage	ca. 5 Tage	6 Tage
Programm	Biologie (Naturkundemuseum) Erdkunde (Wattführung) Deutsch (Föhrtagebuch) Kunst (Museum Kunst der Westküste) Sport (diverse Sportarten) „Wir werden Klasse“ (Soziales Lernen)		Politische Bildung, z. B. Bundestag, Hohenschönhausen, Mauermuseum, kulturelle Veranstaltungen				Kulturprogramm Rom Hospitation Projekte	variabel	
Termin	1. oder 2. volle Woche nach den Sommerferien	September	vor den Osterferien	vor den Herbstferien	März bzw. Dez.	Dez. bzw. März	Juni	ca. Anfang Februar	Frühjahr/ Herbst
Kosten	550 €	450 Euro	320 €	550 €	150 € (ohne Erasmus-Förderung)	200 € (ohne Erasmus- Förderung)	590 € (ohne Erasmus- Förderung)	500 €	100 € (Eigenanteil)
Finanzierungsmög- lichkeiten	Eigenanteil	Eigenanteil	Eigenanteil, ggf. Bezahlung durch Bundestag)	Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil	Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil
Sonstige Voraussetzungen					Gegenbesuch im gleichen Schuljahr	zweijährig	ein-zweijährig	zweijährig	

1. Fahrtenprogramm mit ErasmusPlus-Zertifizierung (Seite 2)

Austauschland/ Fahrtenziel/ Fahrten	Frankreich (Caen)	Europaseminar Straßburg	Slowakei	USA (Chattanooga)	Chile	Polen (Kalisz)	Musikintensiv- probentage
	Fachbezogene Austausch-/Kursfahrten mit Bezug zum Schulprogramm						
Jahrgang	11	12/13	10/11	ab 9			Sonstige Fahrten
Austauschschule/Ziel	Lyceé Jeanne d'Arc Caen	Straßburg	Gymnasium v. Banská Bystrica	Signal Mountain Middle and High School	DSO: Deutsche Schule Osorno		Wewelsburg (Paderborn)
Zuständige Lehrer	Emmerich, Kothes	Französischlehrkräfte	Borski, Hoyer	Zicholl	Schmidt	Lettmann	Blikslager, Schumacher, Zicholl
Dauer	5-6 Tage	3 Tage	7 Tage	ca. 3,5 Wochen	4 - 8 Wochen		3 Tage
Programm	Drittortbegegnung/ Binationales Projekt/Deutsch- Französisches Jugendwerk	Deutsch-Französi- sches Forum (Studienmesse), Besuch der Europäischen Institu- tionen				Sport	Intensivprobentage der Musik AGs (Oberstufenchor, Bigband, Rockband), Vorbereitung von Schulkonzerten und externen Auftritten der Ensembles der Schule
Termin	Frühjahr/ Herbst	November	Herbst/Frühjahr	- Herbst Besuch in den USA - Frühjahr Besuch aus den USA	ca. 2 Wochen vor und 2 Wochen in den Sommerferien		Februar/März
Kosten	250 € (ohne Erasmus- Förderung) ErasmusPlus/ 100 € Eigenanteil	240 €	ErasmusPlus/ 100 € Eigenanteil	Flugkosten (z. Zt. 900 €)	Flugkosten (z. Zt. 1500 €)	100 € Eigenanteil	180 €
Finanzierungsmög- lichkeiten	ErasmusPlus Eigenanteil	Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil	Eigenanteil	Eigenanteil	ErasmusPlus/ Eigenanteil	Elternbeitrag/ggf. Kostenreduktion durch Freiplätze in der Jugendherberge
Sonstige Voraussetzungen			zweijährig	Individualaustausch	Individualaustausch	zweijährig	

2. Alternatives Fahrtenprogramm ohne ErasmusPlus-Zertifizierung (Seite 1)

Austauschland/ Fahrtenziel/Fahrten	Deutschland (Föhr)	England	Berlin	Q2 verschiedene Ziele	Frankreich (Souffelweyersheim)	Frankreich (Toul)	Frankreich (Caen)	Italien (Rom/Zagarolo)	Spanien	
	Obligatorische Jahrgangsfahrten					Fachbezogene Austausch-/Kursfahrten mit Bezug zum Schulprogramm				
Jahrgang	6 (komplett)	9 (komplett)	10 (komplett)	13 (komplett)	7 (bilingual)	8/9	11	10/11	Spanischkurse der Oberstufe	
Austauschschule/Ziel		Südengland			Collège Les 7 Arpents Souffelweyersheim	Collège Valcourt, Toul	Lyceé Jeanne d'Arc Caen	IIS „Paolo Borsellino e Giovanni Falcone“ di Zagarolo	Andalusien, Barcelona	
Zuständige Lehrer	Erprobungsstufenleitung	Englischlehrer der Jgst. 9	Klassenleitungen der Stufe 10	LK-Lehrer (ggf. weitere GK- Lehrer)	Französischlehr- kräfte Jg. 7	Französischlehr- kräfte Jg. 8/9	Emmerich, Kothes	Brandes	Rodriguez, Schmidt	
Dauer	10 Tage	5 Tage	ca. 4-5 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	5-6 Tage	7 Tage	ca. 5 Tage	
Programm	Biologie (Naturkundemuseum) Erdkunde (Wattführung) Deutsch (Föhrtagebuch) Kunst (Museum Kunst der Westküste) Sport (diverse Sportarten) „Wir werden Klasse“ (Soziales Lernen)		Politische Bildung, z. B. Bundestag, Hohenschönhausen, Mauermuseum, kulturelle Veranstaltungen				Drittortbegegnung/ Binationales Projekt/Deutsch- Französisches Jugendwerk	Kulturprogramm Rom Hospitation Projekte	variabel	
Termin	1. oder 2. volle Woche nach den Sommerferien	September	vor den Osterferien	vor den Herbstferien	März bzw. Dez.	Dez. bzw. März	Frühjahr/ Herbst	Juni	ca. Anfang Februar	
Kosten	550 €	450 Euro	320 €	550 €	150 € (ohne Erasmus-Förderung)	200 € (ohne Erasmus- Förderung)	250€ (ohne Erasmus- Förderung)	590 € (ohne Erasmus- Förderung)	500 €	
Finanzierungsmög- lichkeiten	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag ggf. Bezuschussung durch Bundestag)	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag	
Sonstige Voraussetzungen					Gegenbesuch im gleichen Schuljahr	zweijährig		ein-zweijährig	zweijährig	

2. Alternatives Fahrtenprogramm ohne ErasmusPlus-Zertifizierung (Seite 2)

Austauschland/ Fahrtenziel/ Fahrten	Europaseminar Straßburg	USA (Chattanooga)	Chile	Musikintensiv- probentage
	Fachbezogene Austausch-/Kursfahrten mit Bezug zum Schulprogramm			Sonstige Fahrten
Jahrgang	12/13	10/11	ab 9	alle Jahrgänge
Austauschschule/Ziel	Straßburg	Signal Mountain Middle and High School	DSO: Deutsche Schule Osorno	Wewelsburg (Paderborn)
Zuständige Lehrer	Französischlehrkräfte	Zicholl	Schmidt	Blikslager, Schumacher, Zicholl
Dauer	3 Tage	ca. 3,5 Wochen	4 - 8 Wochen	3 Tage
Programm	Deutsch-Französisches Forum (Studienmesse), Besuch der Europäischen Institutionen			Intensivprobentage der Musik AGs (Oberstufenchor, Bigband, Rockband), Vorbereitung von Schulkonzerten und externen Auftritten der Ensembles der Schule
Termin	November	- Herbst Besuch in den USA - Frühjahr Besuch aus den USA	ca. 2 Wochen vor und 2 Wochen in den Sommerferien	Februar/März
Kosten	240 €	Flugkosten (z. Zt. 900 €)	Flugkosten (z. Zt. 1500 €)	180 €
Finanzierungsmöglichkeiten	Eigenanteil	Elternbeitrag	Elternbeitrag	Elternbeitrag/ggf. Kostenreduktion durch Freiplätze in der Jugendherberge
Sonstige Voraussetzungen		Individualaustausch	Individualaustausch	

Studienfahrtenkonzept



Inhaltliche Gestaltung

1. Die Studienfahrten erfüllen eine didaktische Aufgabe und sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms der Schule. Sie dienen der Vertiefung der unterschiedlichen Arbeit.
2. Ziele und Inhalte werden an das Oberstufencurriculum angepasst. Die Fachschaften erstellen entsprechende Vorschläge.
3. Die Schüler haben in der Regel Unterricht beim begleitenden Lehrpersonal. Fahrtangebote von Lk-Lehrern sind für die Kursteilnehmer obligatorisch. Es gibt keine freie Wahl eines Ziels durch Schüler. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin bei keiner der anbietenden Lehrpersonen Unterricht haben, erfolgt die Zuordnung durch die Stufenleitung unter dem zentralen Aspekt der Fächerwahl.
4. Jeder Schüler und jede Schülerin bereiten die Fahrt in der Regel durch ein Referat vor, das gymnasialen Ansprüchen genügt.
5. Die Studienfahrten dienen dem sozialen Zusammenhalt der Lerngruppen und Jahrgangsstufen. Gemeinsame Unternehmungen aller Fahrtteilnehmer sind zu fördern. Gruppenfahrten erfordern gegenseitige Rücksichtnahme.

Organisatorischer Rahmen

1. Der Fahrtzeitraum beträgt maximal sieben Tage. Zeiten für An- und Abreise sind darin enthalten.
2. Die Kosten einer Fahrt sollten 590 € nicht überschreiten. Diese beinhalten die An- und Abreise, Fahrten vor Ort, Eintritte, Unterkunft und Vollverpflegung. Die Verpflegungskosten sind nach den Lebenshaltungskosten des Reiseziels zu berechnen. Die Fahrtleitung schließt für die Teilnehmer eine Reiserücktrittskostenversicherung ab.
3. Das Fahrtziel wird von den Fahrtenleitern unter Einbeziehung der Vorschläge der Fachschaften festgelegt. Fächerübergreifende Ansätze sind möglich.
4. Die Termine für die Studienfahrten werden in Abstimmung mit terminlichen Festlegungen der Jahrgangsstufen - u. a. den Klausurterminen und der Länge der Schulhalbjahre - frühzeitig festgesetzt. In der Regel liegt dieser Zeitraum im ersten Quartal der Q2.
5. Fahrtplanungen werden der Schulleitung zu Beginn der Q1 zur Genehmigung vorgelegt.
6. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Eltern mit einem besonderen Formular zur Fahrt wie bei privaten Urlaubsfahrten rechtsverbindlich angemeldet, bevor seitens der Schule Kostenverpflichtungen entstehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selber anmelden.
7. Mit der Anmeldung erfolgt die damit verbundene Kostenübernahme gemäß den vertraglichen Bedingungen sowie die Einhaltung der Verhaltensvorschriften während der Fahrt.

- Anlage „Zwei“: Richtlinien des Schulministeriums für Schulfahrten -

BASS 4-12 Nr. 2

Richtlinien SEP für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung SEP V. 19.03.1997 (GABI. NW. I S. 101)

1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2 Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigelegte Formblatt zu benutzen.

4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche

Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.1997 in Kraft.